Manitowoc Eismaschinen-Reinigungsmittel

Sicherheitsdatenblatt

Ausgabedatum: 14. Juni, 2023
Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Manitowoc Eismaschinen-Reinigungsmittel, Art.-Nr. 9405653/9405813/5164

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Desinfektionsmittel

1.2.2. Nutzungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Magnus
16005 Gateway Drive, Suite 300
Frisco, TX 75033

1.4. Notruftelefonnummer

Notrufnummer : 1-800-424-9300 CHEMTREC

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautreizung. 2	H315
Augenschäden. 1	H318

Vollständiger Text der Gefahrenklassen, H- und EUH-Hinweise: siehe Abschnitt 16

Nachteilige physikochemische, gesundheitliche und ökologische Auswirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) : P264 - Nach der Handhabung Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit reichlich Wasser waschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Entferne die Kontaktlinsen, wenn sie vorhanden und leicht zu handhaben sind. Weiter abspülen.
P310 - Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.
P321 - Spezifische Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Etikett).
P332+P313 - Bei Auftreten von Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.

2.3. Andere Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgeführt ist/sind, weil er/sie endokrine Eigenschaften hat/haben, oder der/die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr nicht als endokrinschädlich identifiziert ist/sind

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen über Inhaltsstoffe

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 [CLP]
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-Alkyldimethyl, Chloride	CAS-Nr.: 68424-95-3 EC-Nr.: 270-331-5	4.5	Nicht klassifiziert
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-Alkyldimethyl, Chloride	CAS-Nr.: 68424-85-1 EC-Nr.: 270-325-2;939-253-5	3	Akute Tox. 4 (oral), H302
Ethylalkohol	CAS-Nr.: 64-17-5 EC-Nr.: 200-578-6 EC-Index-Nr.: 603-002-00-5	1.5	Flam. Liq. 2, H225

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für eine angenehme Atmung sorgen. Wenn das Atmen schwerfällt künstliche Beatmung durchführen. Suchen Sie einen Arzt auf.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen. Ziehen Sie kontaminierte Kleidung aus und waschen Sie sie, bevor Sie wiederverwenden. Beim Auftreten von Hautreizungen ist ein Arzt aufzusuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Falls vorhanden und leicht möglich Kontaktlinsen entfernen. Weiter abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Milch oder Wasser geben, um das Material zu verdünnen; KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenden Sie sich an ein POISON-Zentrum oder Arzt, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Symptome/Wirkungen nach dem Einatmen : Unter normalen Einsatzbedingungen nicht zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann beim Verschlucken schädlich sein.

4.3. Angabe von sofortiger medizinischer Hilfe und spezieller Behandlung, die erforderlich ist

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl oder -nebel, Schaum, Trockenchemikalien, Kohlendioxid, Alkoholschaum, wenn es sich um ein Produkt handelt.

Ungeeignete Löschmittel	:	Keine.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brandgefahr	:	Keine bekannt.
Explosionsgefahr	:	Keine bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes	:	Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden.

5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

Anweisungen zur Brandbekämpfung	:	Kühlen Sie exponierte Behälter mit Sprühwasser oder Nebel. Das Produkt brennt nicht, kann aber spritzen, wenn die Temperatur den Siedepunkt überschreitet. Seien Sie bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden vorsichtig. Verhindern Sie, dass Löschwasser in die Umwelt gelangt.
Schutz bei der Brandbekämpfung	:	Feuerwehrleute sollten eine vollständige Schutzausrüstung tragen. Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung Ausrüstung, einschließlich Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

6.1.1. Für Personal, das nicht für Notfälle zuständig ist

Verfahren für Notfälle	:	Evakuieren Sie nicht benötigtes Personal. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.1.2. Für Notfalleinsatzkräfte

Schutzausrüstung	:	Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Aufräumtrupp ausrüsten mit angemessenem Schutz. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Verfahren für Notfälle	:	Bereich belüften.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung von

Zur Eindämmung	:	Wenn möglich, stoppen Sie den Produktfluss.
Methoden zur Reinigung	:	Große Leckagen eindämmen und in geeignete Behälter pumpen. Kleine Verschüttungen aufwischen und in die Kanalisation spülen mit reichlich Wasser. Die Böden können rutschig sein. Seien Sie vorsichtig, um Stürze zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Informationen sind in Abschnitt 13 zu finden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

Vorkehrungen zur sicheren Handhabung	:	Wasser, Lebensmittel und Futtermittel dürfen nicht verunreinigt werden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Waschen gründlich nach der Handhabung. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Lagerungsbedingungen	:	An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufrecht im geschlossenen Originalbehälter aufbewahren.
Unverträgliche Materialien	:	Starke Oxidations- und Reduktionsmittel. Anionik.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Desinfektionsmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollierte Parameter

8.1.1 Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

Ethylalkohol (64-17-5)	
Österreich - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m³
MAK (OEL TWA) [ppm]	1000 ppm
MAK (OEL STEL)	3800 mg/m³
MAK (OEL STEL) [ppm]	2000 ppm
Belgien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1907 mg/m³
OEL TWA [ppm]	1000 ppm
Bulgarien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1000 mg/m³
Kroatien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
GVI (OEL TWA) [1]	1900 mg/m³
GVI (OEL TWA) [2]	1000 ppm
Tschechische Republik - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
PEL (OEL TWA)	1000 mg/m³
Dänemark - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA [1]	1900 mg/m³
OEL TWA [2]	1000 ppm
Estland - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1000 mg/m³
OEL TWA [ppm]	500 ppm
OEL STEL	1900 mg/m³
OEL STEL [ppm]	1000 ppm
Finnland - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
HTP (OEL TWA) [1]	1900 mg/m³
HTP (OEL TWA) [2]	1000 ppm
HTP (OEL STEL)	2500 mg/m³
HTP (OEL STEL) [ppm]	1300 ppm
Frankreich - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
VME (OEL TWA)	1900 mg/m³
VME (OEL TWA) [ppm]	1000 ppm
VLE (OEL C/STEL)	9500 mg/m³
VLE (OEL C/STEL) [ppm]	5000 ppm
Deutschland - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	960 mg/m³ (Die Gefahr einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann bei Einhaltung der AGW- und BGW-Werte ausgeschlossen werden)
AGW (OEL TWA) [2]	500 ppm (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann bei Einhaltung der AGW- und BGW-Werte ausgeschlossen werden)
Griechenland - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1900 mg/m³

Ethylalkohol (64-17-5)	
OEL TWA [ppm]	1000 ppm
Ungarn - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
AK (OEL TWA)	1900 mg/m³
CK (OEL STEL)	7600 mg/m³
Irland - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL STEL [ppm]	1000 ppm
Lettland - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1000 mg/m³
Litauen - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
IPRV (OEL TWA)	1000 mg/m³
IPRV (OEL TWA) [ppm]	500 ppm
TPRV (OEL STEL)	1900 mg/m³
TPRV (OEL STEL) [ppm]	1000 ppm
Niederlande - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
TGG-8u (OEL TWA)	260 mg/m³
TGG-15min (OEL STEL)	1900 mg/m³
MAC chemische Kategorie	Hautnotation
Polen - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
NDS (OEL TWA)	1900 mg/m³
Portugal - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA [ppm]	1000 ppm
OEL chemische Kategorie	A4 - Nicht als krebserzeugend für den Menschen einstufbar
Rumänien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1900 mg/m³
OEL TWA [ppm]	1000 ppm
OEL STEL	9500 mg/m³
OEL STEL [ppm]	5000 ppm
Slowakei - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
NPHV (OEL TWA) [1]	960 mg/m³
NPHV (OEL TWA) [2]	500 ppm
NPHV (OEL C)	1920 mg/m³
Slowenien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	1900 mg/m³
OEL TWA [ppm]	1000 ppm
OEL STEL	7600 mg/m³
OEL STEL [ppm]	4000 ppm
Spanien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
VLA-EC (OEL STEL)	1910 mg/m³
VLA-EC (OEL STEL) [ppm]	1000 ppm

Ethylalkohol (64-17-5)	
Schweden - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
NGV (OEL TWA)	1000 mg/m³
NGV (OEL TWA) [ppm]	500 ppm
KTV (OEL STEL)	1900 mg/m³
KTV (OEL STEL) [ppm]	1000 ppm
Vereinigtes Königreich - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
WEL TWA (OEL TWA) [1]	1920 mg/m³
WEL TWA (OEL TWA) [2]	1000 ppm
WEL STEL (OEL STEL)	5760 mg/m³ (berechnet)
WEL STEL (OEL STEL) [ppm]	3000 ppm (berechnet)
Norwegen - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
Grenseverdi (OEL TWA) [1]	950 mg/m³
Grenseverdi (OEL TWA) [2]	500 ppm
Korttidsverdi (OEL STEL)	1187.5 mg/m³ (berechneter Wert)
Korttidsverdi (OEL STEL) [ppm]	625 ppm (berechneter Wert)
Schweiz - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA) [1]	960 mg/m³
MAK (OEL TWA) [2]	500 ppm
KZGW (OEL STEL)	1920 mg/m³
KZGW (OEL STEL) [ppm]	1000 ppm
USA - ACGIH - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
ACGIH OEL STEL [ppm]	1000 ppm
ACGIH chemische Kategorie	Bestätigtes Tierkarzinogen mit unbekannter Relevanz für den Menschen

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Gebildete Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontrolle der Bänderung

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Expositionskontrolle

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Geeignete technische Kontrollen:
Unter normalen Produkthandhabungsbedingungen nicht erforderlich.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Chemikalienschutzbrille oder Schutzbrille.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Tragen Sie geeignete Arbeitskleidung.

Handschutz:
Tragen Sie chemikalienbeständige Handschuhe, um den Hautkontakt zu minimieren.

8.2.2.3. Schutz der Atemwege

Schutz der Atemwege:
Unter normalen Produkthandhabungsbedingungen nicht erforderlich.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung der Umweltexposition

Begrenzung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand	:	Flüssig
Farbe	:	Farblos
Geruch	:	Mild
Geruchsschwelle	:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	:	Nicht verfügbar
Siedepunkt	:	100 °C
Entflammbarkeit	:	Nicht entflammbar.
Explosionsgrenzen	:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Flammpunkt	:	> 93.3 °C
Selbstentzündungstemperatur	:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar
pH-Wert	:	7
Viskosität, kinematisch	:	Nicht verfügbar
Löslichkeit	:	Vollständig (in Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	:	Nicht verfügbar
Dichte	:	: 10,18 lb/gal
Spezifische Schwerkraft	:	0,988
Relative Dampfdichte bei 20°C	:	< 1
Partikeleigenschaften	:	Nicht anwendbar

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Wird nicht auftreten. Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidations- und Reduktionsmittel. Anionik.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Oxide von Kohlenstoff und Stickstoff.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal) : Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Einatmen) : Nicht klassifiziert

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride (68424-85-1)	
LD50 oral pro Ratte	426 mg/kg

Ethylalkohol (64-17-5)	
LD50 oral pro Ratte	7060 mg/kg
LC50 Einatmen - Ratte	124,7 mg/l/4h

Verätzung/Reizung der Haut : Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschäden/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert
Keimzell-Mutagenität : Nicht klassifiziert
Karzinogenität : Nicht klassifiziert

Ethylalkohol (64-17-5)	
IARC-Gruppe	1 - Krebserregend für den Menschen

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert
STOT-Einzelexposition : Nicht klassifiziert
STOT-wiederholte Exposition : Nicht klassifiziert
Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

11.2. Informationen über andere Gefahren

11.2.1. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

11.2.2. Andere Informationen

Mögliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein : Das Produkt gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen schädlichen Auswirkungen in der Umwelt.

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut) : Nicht klassifiziert

Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch) : Nicht klassifiziert

Ethylalkohol (64-17-5)	
LC50 - Fisch [1]	12 - 16 ml/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Oncorhynchus mykiss [statisch])
LC50 - Fisch [2]	> 100 mg/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Pimephales promelas [statisch])
EC50 - Krustentiere [1]	9268 - 14221 mg/l (Expositionszeit: 48 h - Spezies: Daphnia magna)
EC50 - Krustentiere [2]	2 mg/l (Expositionszeit: 48 h - Spezies: Daphnia magna [statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Manitowoc Eismaschinen-Reinigungsmittel	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Manitowoc Eismaschinen-Reinigungsmittel	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

Ethylalkohol (64-17-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,32

12.4. Beweglichkeit im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere unerwünschte Wirkungen

Zusätzliche Informationen : Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Methoden der Abfallbehandlung : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Sammlers.

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen vorschriften.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (ADN)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (RID)	: Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Korrekte Versandbezeichnung (ADR)	: Nicht anwendbar
Korrekte Versandbezeichnung (IMDG)	: Nicht anwendbar
Richtiger Versandname (IATA)	: Nicht anwendbar
Korrekte Versandbezeichnung (ADN)	: Nicht anwendbar
Korrekte Versandbezeichnung (RID)	: Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR
Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG
Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA
Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : Nicht anwendbar

ADN
Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht anwendbar

RID
Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Andere Informationen	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Überlandtransport
Nicht anwendbar

Transport auf dem Seeweg
Nicht anwendbar

Luftverkehr
Nicht anwendbar

Binnenschifffahrt
Nicht anwendbar

Schienenverkehr
Nicht anwendbar

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß den IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtliche Informationen

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt ist/sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist/sind.

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Substanz(en), die auf der PIC-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Substanz(en), die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Substanz(en), die auf der Ozonabbauliste aufgeführt sind (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Frankreich

Berufskrankheiten	
Code	Beschreibung
RG 84	Erkrankungen, die durch flüssige organische Lösungsmittel für den professionellen Gebrauch verursacht werden: gesättigte oder ungesättigte aliphatische oder cyclische flüssige Kohlenwasserstoffe und deren Gemische; flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe; nitrierte Derivate aliphatischer Kohlenwasserstoffe; Alkohole; Glykole, Glykolether; Ketone; Aldehyde; aliphatische und cyclische Ether, einschließlich Tetrahydrofuran; Ester; Dimethylformamid und Dimethylacetamid; Acetonitril und Propionitril; Pyridin; Dimethylsulfon und Dimethylsulfoxid

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1). Verordnung über
gefährliche Ereignisse (12. BImSchV) : Fällt nicht unter die Verordnung über gefährliche Zwischenfälle (12. BImSchV)

Niederlande

SZW-Liste der krebserregenden Stoffe : Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl, Chloride,Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride, Ethylalkohol sind aufgeführt
SZW-lijst van mutagene stoffen : Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-10-alkyldimethyl, Chloride,Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride sind aufgeführt
SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Borstvoeding : Ethylalkohol ist aufgelistet
SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen - Fruchtbarkeit : Ethylalkohol ist aufgelistet
SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen - Entwicklung : Ethylalkohol ist aufgelistet

Dänemark

Bemerkungen zur Klassifizierung : Notfallmanagement-Richtlinien für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten müssen befolgt werden
Dänische nationale Vorschriften : Junge Menschen unter 18 Jahren dürfen das Produkt nicht verwenden.

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssigstoffe

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:	
Akute Tox. 4 (oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Augenschäden. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Leichtentzündliche Flüssigkeit und Dämpfe.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Hautreizung. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Diese Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und dienen lediglich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen. Sie sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

SDS Revision Datum 14.06.2023

Die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen beruhen auf Daten, die wir für richtig halten. Es wird jedoch keine Garantie oder Gewährleistung jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die hier enthaltenen Informationen übernommen. Wir übernehmen keine Verantwortung und lehnen jede Haftung für schädliche Auswirkungen ab, die durch den Kontakt mit unseren Produkten verursacht werden könnten. Kunden/Benutzer dieses Produkts müssen alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, -vorschriften und -anordnungen einhalten.

Ende des Dokuments